

PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO

Jeder Kunde kann von seiner Bank verlangen, dass ein bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt wird (§ 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO). Dann besteht ein gesetzlicher Pfändungsschutz für Kontoguthaben und zukünftige Geldeingänge auf dem Konto.

Sozialleistungsschutz nur über P-Konto möglich

Seit 2012 bietet das P-Konto die einzige Möglichkeit, bei einer Kontopfändung Geldbeträge zu schützen. Auch Sozialleistungen sind auf normalen Konten nicht mehr geschützt!

WANN EIN P-KONTO EINRICHTEN?

Kontopfändung liegt vor

Ein P-Konto sollten Sie einrichten, wenn eine Kontopfändung erfolgt ist. Ihre Bank ist verpflichtet, ein bestehendes Girokonto innerhalb von vier Arbeitstagen in ein P-Konto umzuwandeln.

Rückwirkender Schutz

Wandeln Sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Pfändung Ihr Konto um, gilt der Schutz rückwirkend. Die Bank darf erst nach Ablauf von vier Wochen ab Eingang des Pfändungsbeschlusses den pfändbaren Betrag an den Gläubiger auszahlen (§ 835 ZPO).

Nur ein P-Konto für jede Person

Jeder darf nur ein P-Konto führen, deshalb werden diese u.a. bei der SCHUFA eingetragen. P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden. Jeder Kontoinhaber kann aber ein eigenes P-Konto verlangen. Wer ein P-Konto hat, bekommt keinen Pfändungsschutz (z. B. durch Gerichtsbeschluss) für weitere Konten.

Überzogenes Girokonto

Auch ein überzogenes Girokonto kann in ein P-Konto umgewandelt werden. Es schützt dann allerdings ausschließlich Sozialleistungen, nicht aber Lohnzahlungen o. ä. Oft verlangen die Banken eine Vereinbarung zur Rückführung der Überziehung, bevor sie ein P-Konto einrichten. Holen Sie diesbezüglich fachlichen Rat ein.

PFÄNDUNGSFREIE BETRÄGE

Grundfreibetrag

Auf dem P-Konto ist ein monatlicher Geldeingang von bis zu 1.073,88 € * unpfändbar. Auf die Art des Geldeinganges kommt es nicht an. Auch eigene Einzahlungen auf das P-Konto zählen als Geldeingang.

Erhöhter Freibetrag

Der Grundfreibetrag kann erhöht werden, wenn Sie Unterhalt leisten und/oder Sozialleistungen für Personen entgegennehmen, die mit Ihnen zusammen wohnen.

Der Grundfreibetrag wird dann wie folgt erhöht:

Anzahl zusätzlicher Personen	Erhöhung auf *
1	1.478,04 €
2	1.703,21 €
3	1.928,38 €
4	2.153,55 €
5 und mehr	2.378,72 €

Dies ist der Bank gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (siehe Punkt Bescheinigung).

Weitere Freibeträge

Zusätzlich unpfändbare Beträge sind

- Kindergeld und Kinderzuschlag,
- Geldleistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens,
- einmalige Sozialleistungen.

Auch diese müssen Sie der Bank durch geeignete Unterlagen nachweisen (siehe nächster Punkt).

Bescheinigung

Der Nachweis erfolgt durch geeignete Unterlagen, z.B. den ALG II-Bescheid. Allerdings bestehen die Banken häufig auf die Vorlage einer speziellen Bescheinigung. Diese Bescheinigung kann ausgestellt werden vom Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger oder einer dafür geeigneten Schuldnerberatungsstelle oder nach § 305 InsO geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt). Das Kreditinstitut kann nach einiger Zeit eine aktualisierte Bescheinigung verlangen.

* Die genannten Freibeträge entsprechen der jeweils gültigen Fassung des § 850c Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und werden alle zwei Jahre angepasst – zuletzt zum 01.07.2015.

FREIGABE DURCH DAS GERICHT

Die folgenden Anträge sind an das örtliche Amtsgericht zu stellen. Wenn eine Behörde pfändet, ist deren Vollstreckungsstelle zuständig.

Festsetzung des Freibetrages

Haben Sie keine Möglichkeit, eine Bescheinigung über die erhöhten Freibeträge zu erhalten, können Sie die Festsetzung des unpfändbaren Freibetrages auf dem P-Konto beantragen (§ 850k Abs. 5 Satz 4). Dies kommt z. B. in Frage für Selbstständige oder Arbeitnehmer, die ihren Arbeitgeber über Schulden nicht informieren möchten.

Zusätzlicher Pfändungsschutz durch Freigabebeschluss

Trotz Grundfreibetrag oder Bescheinigung über zusätzliche Freibeträge kann es möglich sein, dass der gesetzlich unpfändbare Betrag höher ist. Dann müssen Sie trotz P-Konto einen Antrag stellen, um diese Beträge ausbezahlt zu bekommen. Dies kommt z. B. in Frage bei Arbeitsentgelt über dem Freibetrag des P-Kontos, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld sowie Lohnnachzahlungen.

Nachzahlung von Sozialleistungen

Wenn durch eine Nachzahlung von Sozialleistungen Ihr monatlicher Freibetrag überschritten wird, sollten Sie einen Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO auf Freigabe der Geldeingänge stellen.

WAS ZAHLT DIE BANK AUS?

Was muss die Bank Ihnen ausbezahlen?

Kontoguthaben aus Geldeingängen im aktuellen Monat muss die Bank Ihnen bis zur Höhe Ihres individuellen Freibetrages ausbezahlen. Verbrauchen Sie geschützte Geldeingänge im aktuellen Monat nicht, wird der nicht verbrauchte Geldbetrag einmalig in den Folgemonat übertragen und steht zusätzlich zum neuen Freibetrag für den Folgemonat zur Verfügung (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO). Eine weitere Übertragung in nachfolgende Monate ist nicht möglich.

Was zahlt die Bank an den Gläubiger?

Geldeingänge bzw. Guthaben, das den Freibetrag übersteigt, muss die Bank zum Ablauf des Folgemonats an den pfändenden Gläubiger überweisen. Es wird also nicht sofort vom Konto abgezogen, sondern zunächst in den Folgemonat übertragen. In dem Folgemonat können Sie über das

bestehende Guthaben sowie Geldeingänge aus diesem Monat bis zur Höhe Ihres monatlichen Freibetrages verfügbar. Übersteigende Beträge sind pfändbar und werden von der Bank an den Gläubiger abgeführt. Für einen besseren Überblick ist es hilfreich, nicht verbrauchtes Einkommen spätestens im Folgemonat abzuheben.

Was gilt für Sozialleistungen?

Auch wenn das P-Konto überzogen ist, müssen Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang an Sie ausbezahlt werden.

Was behält die Bank ein, welche Kosten entstehen?

Wenn das P-Konto überzogen ist, kann die Bank Geldeingänge wie z. B. Lohn sofort und in voller Höhe aufrechnen. Sozialleistungen darf die Bank erst nach 14 Tagen einbehalten, falls sie bis dahin nicht verbraucht wurden. Sprechen Sie mit Ihrer Bank, um eine für Sie tragbare Lösung zu finden, wenn Ihr Konto überzogen ist. Kontoführungskosten darf die Bank in jedem Fall einbehalten (§ 850k Abs. 6 ZPO). Die Preise für das P-Konto dürfen nicht höher sein als die üblichen Girokontokosten bei Ihrer Bank. Der BGH hat am 13.12.2012 über unzulässig hohe Gebühren entschieden (vgl. XI ZR145/12).

DAUERHAFT UNPFÄNDBARES EINKOMMEN

Sie können beim Amtsgericht beantragen, dass Ihr Konto für bis zu 12 Monate nicht der Pfändung unterworfen ist (§ 850l ZPO). Dazu müssen Sie nachweisen, dass in den letzten sechs Monaten überwiegend nur unpfändbare Geldeingänge auf Ihrem Konto eingegangen sind. Zusätzlich müssen Sie glaubhaft machen, dass dies auch in den nächsten 12 Monaten so sein wird.

WENN SIE KEIN KONTO HABEN

Seit dem 18. Juni 2016 gibt es für Verbraucher (nicht für Selbstständige) einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten „**Basiskontos**“ gem. § 31 ff Zahlungskontengesetz (ZKG). Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben einen Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos gem. § 2 ZKG. Bei der Beantragung des Basiskontos kann der Antragsteller bereits angeben, dass das neue Konto als

P-Konto geführt werden soll (siehe Infoblatt „Recht auf ein Basiskonto“)

Wichtige Adressen:

Landratsamt Tuttlingen, Schuldnerberatung
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/926-4018

Diakonie Tuttlingen, Schuldnerberatung
Bergstraße 4, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/969717-0

Amtsgericht Tuttlingen
Werderstraße 8, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/98-100

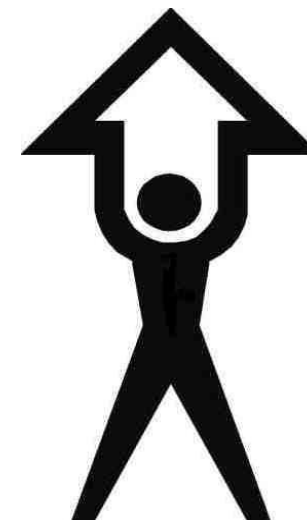
Amtsgericht Spaichingen
Hauptstraße 72, 78549 Spaichingen
Telefon 07424/9558-0

Stand: November 2016

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erarbeitet von:
Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Die Schuldnerberatung informiert



**Schutz bei Kontopfändung
durch das
Pfändungsschutzkonto
(P-Konto)**